

Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit dem 1. Dezember 2020 geltende Quarantäneverordnung NRW, die zuletzt am 12. Februar 2021 zunächst bis zum 12. März 2021 verlängert worden ist, sieht ebenso wie die Coroneinreiseverordnung (CoronaEinrVO NRW) vom 8. März 2021 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vor, dass sich Personen in ihre häusliche Wohnung begeben müssen (sog. Absonderung), ohne dass die Gesundheitsämter zuvor einen Bescheid erlassen müssen. Hierdurch sollen einerseits die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einschließlich der aus ihm abgeleiteten Mutationen verhindert und andererseits die Gesundheitsämter entlastet werden.

I. Staatliche Absonderung (Quarantäne) ohne behördlichen Bescheid

Nach der Quarantäneverordnung NRW haben sich Personen, die sich mit dem Corona-Virus infiziert haben, in Quarantäne zu begeben (§ 3 Quarantäneverordnung NRW). Ebenso haben sich Personen, die mit einer positiv getesteten Personen in einem Haushalt leben, unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses der Haushaltsangehörigen in Quarantäne zu begeben (§ 4 Quarantäneverordnung NRW). Die entsprechenden Personen erhalten keinen Bescheid des Gesundheitsamtes.

Soweit sich Arbeitnehmer gemäß §§ 3 oder 4 der Quarantäneverordnung NRW in häusliche Umgebung begeben müssen (Quarantäne) und während dieser Zeit keine Arbeitsleistung in ihrer Wohnung (z. B. im „sog. Homeoffice“) erbringen, erleiden sie i. d. R. einen Verdienstausschlag. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Personen, die aus einem Virusvarianten-Gebiet nach Nordrhein-Westfalen einreisen (§ 1 Abs. 1 S. 1 CoronaEinrVO NRW) oder die sich vor ihrer Einreise nach Nordrhein-Westfalen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, welches kein Virusvarianten-Gebiet ist, und nicht negativ getestet worden sind (§ 4 Abs. 1 CoronaEinrVO NRW).

II. Darlegungs- und Beweislast bei Antrag auf Erstattung der Entschädigung nach § 56 IfSG

Arbeitnehmer können bei Eintritt einer staatlich angeordneten häuslichen Absonderung (Quarantäne) vom Land Nordrhein-Westfalen einen Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG für sich reklamieren, wobei ihre Arbeitgeber in diesen Fällen die Entschädigung zunächst nach § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG auszahlen müssen. Anschließend können Arbeitgeber bekanntermaßen bei den Landschaftsverbänden Rheinland bzw. Westfalen-Lippe die Erstattung der vorfinanzierten Entschädigungsleistungen beantragen (§ 56 Abs. 5 S. 2 IfSG).

Bei diesen Konstellationen stellt sich bei Stellung der Erstattungsanträge die Frage, welche Tatsachen die Unternehmen bei Antragstellung gegenüber den Landschaftsverbänden gemäß § 56 IfSG darlegen und belegen müssen, damit ihre Erstattungsanträge Aussicht auf Erfolg haben.

1. Quarantäne wegen Infizierung eines Beschäftigten

Bei Abgabe des Erstattungsantrags gemäß § 56 Abs. 5 S. 2 IfSG sind vom Arbeitgeber neben dem Grund für die Quarantäne deren Dauer anzugeben und in jedem Falle eine Kopie des positiven Testergebnisses des Beschäftigten einzureichen.

2. Quarantäne wegen Infizierung eines im Haushalt des Beschäftigten lebenden Angehörigen (sog. Haushaltsangehöriger)

Bei Abgabe des Erstattungsantrags sollen vom Arbeitgeber neben der Angabe des Grundes und der Dauer der Quarantäne zusätzlich **eine Kopie des Testergebnisses des Haushaltsangehörigen** eingereicht werden, **wobei die personenbezogenen Daten** des positiv Getesteten auf der Kopie vom Haushaltsangehörigen **unkennlich gemacht werden können** und lediglich die **übereinstimmende Anschrift erkennbar bleiben muss**.

3. Quarantäne wegen Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet oder Risikogebiet

Bei Abgabe des Erstattungsantrags sollen Arbeitgeber neben der Angabe des Datums der Einreise aus einem Risikogebiet und der Dauer der aus der Coroneinreiseverordnung folgenden Quarantäne zusätzlich eine Kopie des Flug- oder Bahntickets einreichen, aus dem das Datum der Einreise hervorgeht.

Zum Thema Verdienstausfallentschädigungen nach § 56 IfSG erhalten Sie beigefügt ein aktuelles Schreiben von Arbeits- und Sozialminister Karl-Josef Laumann an den Präsidenten von HANDWERK.NRW, Herrn Andreas Ehlert, zum Stand der Bearbeitung der Erstattungsanträge bei den Landschaftsverbänden Ihrer Kenntnis. Das MAGS hat uns ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir das Ministerium über etwaige Abwicklungsschwierigkeiten bei den vorgenannten Fallkonstellationen unterrichten sollen. Es werde sich dann um Aufklärung und ggf. um Abhilfe bemühen.